

Keine Mitbestimmung bei der Benennung der Datenschutzbeauftragten

Kürzlich wurde ein neuer Referentenentwurf des [Beschäftigtendatengesetzes \(BeschDG\)](#) bekannt. Neben vielen positiven Aspekten enthält der Entwurf auch einige strittige Punkte.

Das [KDSZ Bayern](#) spricht sich ganz klar gegen die Aufnahme einer Regelung wie in § 12 des [#BeschDG](#) aus, die die Benennung des Datenschutzbeauftragten mitbestimmungspflichtig im Sinne des [Betriebsverfassungsgesetzes \(BetrVG\)](#) macht.

Es ist zur Unsitte geworden, beliebige Themen in (neuen) Gesetzen zu regeln, in denen sie formal und inhaltlich nichts verloren haben.

1. Mitbestimmungspflichtige Sachverhalte gehören grundsätzlich ins [#BetrVG](#). Das BeschDG soll nach dem gesetzgeberischen Willen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Arbeitsverhältnissen präzisieren und die Beschäftigten besser schützen, nachdem die Rechtsprechung verschiedene Mängel im Bundesdatenschutzgesetz festgestellt hatte. Die rechtliche und organisatorische Stellung der Datenschutzbeauftragten war nicht Teil der Kritik der Gerichte.
2. Die [#Datenschutzaufsichten](#) wachen bislang über die Einhaltung der vielfältigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen, konkret auch über die Sicherstellung der (Weisungs-) Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten. Durch die Einführung eines Mitbestimmungsrechts im BeschDG entsteht eine Kontroll-Konkurrenz zwischen den Datenschutzaufsichten und dem Betriebsrat. Durch die Einführung des § 79a BetrVG wurden bereits eine gegenseitige Unterstützungspflicht in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten zwischen Unternehmen und Betriebsrat vereinbart, sowie die Monierungen der Rechtsprechung in diesen konkreten Bereich umgesetzt. Weitere Maßnahmen durch die Hintertüre des BeschDG sind nicht geboten.
3. Zudem ist zweifelhaft, ob Datenschutzgesetze die unternehmerische Freiheit über die Benennung im Allgemeinen und im Besonderen die Abwägung der Benennung von internen oder externen Datenschutzbeauftragten so stark einschränken dürfen, wie im Referentenentwurf vorgesehen. Die Voraussetzungen für eine solche Grundrechtseinschränkung liegen nicht vor.
4. Abschließend erschließt sich nicht, weshalb auf der einen Seite in Deutschland die Bestellpflichtgrenze für Datenschutzbeauftragte aus Gründen der Entlastung der Wirtschaft angeboben werden soll, auf der anderen Seite aber durch die Einführung eines Mitbestimmungsrechts durch den Betriebsrat erhebliche innerbetriebliche Hürden aufgebaut werden.

Auch wenn das BeschDG keine Geltung im kirchlichen Bereich haben wird, wie wir bereits [berichtet](#) haben, würde sich die Verabschiedung dieser Regelungen zur Mitbestimmung stark auf ein analog zu erlassendes kirchliches Gesetz zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten auswirken.

Bereits jetzt sind die Mitarbeitervertretungen in den Stellenbesetzungsprozess der betrieblichen Datenschutzbeauftragten eingebunden, so dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Eine ausführliche Bewertung des gesamten Entwurfs hat [Felix Neumann](#) in seinem [Blogbeitrag](#) vorgenommen.

Kontakt:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdÖR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Stern gasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://www.kdsz.bayern>